

# **Marktsatzung der Stadt Dippoldiswalde**

**vom 06. Juli 2006**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) i. g. F. in Verbindung mit § 2 und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) i. g. F. und auf Grundlage der §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. T S. 202) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 05. Juli 2006 folgende Marktsatzung der Stadt Dippoldiswalde beschlossen:

## **§ 1**

### **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Dippoldiswalde betreibt den Jahrmarkt als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2**

### **Platz und Öffnungszeiten**

(1) Der Jahrmarkt findet auf dem Marktplatz von Dippoldiswalde statt. Sofern die Fläche des Marktplatzes beim Stadtfest vollständig belegt oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht nutzbar ist, finden die Marktveranstaltungen darüber hinaus oder ersatzweise auf folgenden erweiterten Flächen statt:

- Kirchplatz
- Rosengasse
- Herrengasse
- Badergasse
- Große Wassergasse
- Planberg
- Schuhgasse
- Bahnhofstraße
- Kirchgasse

(2) Die Öffnungszeiten der Jahrmärkte werden gesondert bekannt gegeben.

Aus besonderem Anlass kann die Stadtverwaltung auf Antrag beim Landratsamt Weißeritzkreis die Marktzeiten und Marktplätze verändert festsetzen lassen.

### **§ 3 Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht wird von dem durch die Stadt Dippoldiswalde beauftragten Marktleiter wahrgenommen, dessen Anweisungen zu befolgen sind.

### **§ 4 Gegenstand der Märkte**

(1) Auf Jahrmärkten, insbesondere dem jährlich statt findenden Stadtfest der Stadt Dippoldiswalde, dürfen gemäß § 68 Abs. 2 GewO Waren aller Art feilgeboten werden.

(2) § 68 Abs. 3 GewO bleibt unberührt.

(3) Während des Jahrmarktes können Handwerker ihr Handwerk präsentieren.

(4) Der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss vor Ort bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde (Gestattung).

(5) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens vier Wochen im Voraus bei der Stadtverwaltung Dippoldiswalde schriftlich anzumelden.

(6) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

### **§ 5 Zutritt**

Die Stadtverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird oder der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

## § 6

### Standplätze

(1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch den Marktleiter. Die Stadtverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu.

(3) Die Standerlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. dem Marktleiter keine gültige Reisegewerbekarte vorgelegt werden kann (unter Berücksichtigung von § 55 a Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit),
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(4) Die Standerlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmung dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
5. ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(5) Wird die Standerlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(7) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.

(8) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes sind schriftlich unter Angabe des Warenkreises, der Art des Verkaufsstandes und der benötigten Platzgröße bis spätestens 28.02. des laufenden Kalenderjahres bei der Stadtverwaltung, Hauptamt, zu stellen.

In dem Antrag ist anzugeben

- die ständige Anschrift des Bewerbers,
- Art und Bezeichnung des Geschäftes sowie Angaben über Frontlänge, Höhe und Tiefe,
- die zum Verkauf vorgesehenen Waren und
- erforderliche Medienanschlüsse (bei Strom sind die benötigten Nennwerte anzugeben).

(9) Auf Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht werden, erfolgt eine Zuweisung nur, sofern noch freier Platz vorhanden ist.

(10) Die Organisation der Jahrmärkte und die Zuteilung der Standplätze erfolgt durch die Marktleitung nach marktbetrieblichen Erfordernissen.

## § 7

### **Auf- und Abbau**

Der Marktplatz darf frühestens am Markttag ab 7:00 Uhr bezogen werden und muss spätestens bis 8:00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Kalendertages geräumt sein. Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Eine Ausnahme zur Beräumung bildet das Stadtfest; hier hat die Beräumung des Marktplatzes bis spätestens den folgenden Dienstag 18:00 Uhr zu erfolgen.

## § 8

### **Verkaufseinrichtungen**

(1) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(2) Das Anbringen von anderen als im Abs. 1 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

In den Durchfahrten und Gängen darf nichts abgestellt werden.

(3) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.

(4) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(5) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(6) Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäume und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

## § 9

### Verhalten auf Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnung der Verwaltung einzuhalten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Eich- und Baurecht sind einzuhalten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Kleider- und Warenstände in den Gängen aufzustellen,
4. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 66 Abs. 1 GewO zugelassen und nach vorheriger Anzeige gemäß § 3 Buchstabe D) Abs. 1 der Satzung zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind.
5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
6. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich den Händlern gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

(5) Das Betreiben von Heizgeräten ist verboten. Die Bestimmungen zum sicheren Umgang mit Flüssiggas sind einzuhalten.

## § 10

### Sauberhaltung der Märkte

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf Märkte eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
3. marktbedingte Abfälle und Kehricht innerhalb des Standplatzes nach Marktschluss zusammenzufegen. Abfälle, Kehricht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstiges Verpackungsmaterial sind mitzunehmen.
4. vor Verlassen des Marktes dem Marktleiter den Standplatz gereinigt zu übergeben.
5. Verpackungsmaterial z. B. Kartonagen, Beutel, Müllsäcke usw. sind selbstständig zu entsorgen.

(3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

## § 11

### Haftung

Die Stadt haftet für während der Marktveranstaltung am Eigentum der Händler verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

Standplatzinhaber haften gegenüber der Stadt Dippoldiswalde nach gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben für alle Schäden einzustehen, die sie selbst oder ihre Angestellten verursachen.

## § 12

### Gebühren für die Standerlaubnisse

(1) Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach Anlage 1 dieser Satzung zu entrichten.

(2) Wird vom Benutzer eine ihm gestattete Benutzung abgesagt, so werden die nach der Marktsatzung entstandenen Standgebühren zu 50 % fällig.

(3) Von der Erhebung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn die Absage der Benutzung verbindlich 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich vorliegt und eine andere gebührenpflichtige Benutzung erfolgen kann.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR kann nach §§ 10 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 i.g.F. sowie § 12 des Sächsischen Ordnungswidrigkeitengesetzes (SächsOWiG) vom 20. Januar 1994 i.g.F. belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 andere Handelsgegenstände als die erlaubten feil bietet,
2. entgegen § 4 Absatz 4 ohne Genehmigung alkoholische Getränke zum Verzehr vor Ort anbietet,
3. den Markt entgegen § 5 trotz Untersagung betritt,
4. Waren entgegen § 6 Absatz 1 außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verkauft,
5. gegen eine Vorschrift über die Verkaufseinrichtung nach § 8 Absatz 1 und 2 zuwiderhandelt,
6. gegen eine Vorschrift über das Verhalten auf den Märkten nach § 9 und
7. gegen eine Vorschrift über die Sauberhaltung der Märkte nach § 10 Abs. 1 und 2 verstößt.

## § 14

### In-Kraft-Treten

Diese Marktsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

ausgefertigt: Dippoldiswalde, 06. Juli 2006

Kerndt  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/2003 vom 31. März 2003, Seite 55) i.g.F.:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk:

Abdruck in der Sächsischen Zeitung erfolgt am: 14. Juli 2006

Kerndt  
Bürgermeister

## **Anlage 1 zur Marktsatzung der Stadt Dippoldiswalde**

Für die Inanspruchnahme eines Standplatzes sind gemäß § 12 dieser Satzung während der nachstehenden Veranstaltungen folgende Gebühren zu bezahlen:

### ***Gebührenverzeichnis für die Inanspruchnahme während des Jahrmarktes***

1. Standgebühr je angefangener Quadratmeter  
in Anspruch genommener Standfläche
 

- Imbissstände	5,30
EUR/Tag	
- Verkaufsstände	3,40
EUR/Tag	
  
2. Standgebühren für Schausteller  
je angefangener Quadratmeter in Anspruch genommener Standfläche
 

- Fahrattraktionen wie Kinderkarussell, Kindereisenbahn u. a.	0,70
EUR/Tag	
- für ortsfeste Stände, wie Verlosung, Zuckerwatte	3,40
EUR/Tag	
  
3. Standgebühren für Verkaufseinrichtungen, die durch die Stadt Dippoldiswalde  
zur Verfügung gestellt werden  
je angefangener Quadratmeter in Anspruch  
genommener Standfläche
 

6,70
EUR/Tag
  
4. Handwerker, die ihr Handwerk präsentieren (ohne Verkauf)
 

Auf Antrag kann die Marktleitung je nach Art der Veranstaltung und den marktbetrieblichen Erfordernissen für Handwerker, die ihr Handwerk präsentieren, nach einer der drei folgenden Alternativen verfahren:

  - a) 1 kleine Hütte kostenlos, jedoch nur bis zu 20 % der verfügbaren Marktfläche,
  - b) jeweils 50 % Ermäßigung auf die Kosten für Standgebühr und die Miete für die Verkaufseinrichtung oder
  - c) Standgebührenbefreiung bei Nutzung eigener Verkaufseinrichtungen

Die Inanspruchnahme von Strom bleibt von dieser Regelung unberührt.

